

S A T Z U N G

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES OBERAPPERSDORF - S Ü D

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256)
i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1973, S. 599) erläßt die Gemeinde Zolling mit Genehmi-
gung des Landratsamtes Freising vom Az.:
folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberappersdorf-Süd werden ge-
mäß der im beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom
17.3.1981.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zu-
lässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des
gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vor-
liegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird,
richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 2.6.1981



Christmeier
(Obermeier)
Bürgermeister